

## **Richtlinie über die Schwimmbadförderung des Landkreises Celle** Kreisausschussbeschluss vom 18.01.2023

In Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung des Sports stellt der Landkreis Celle im Haushaltsplan Mittel zur Förderung des Wassersports bereit.

Der Landkreis Celle verfolgt mit der Sportförderung insbesondere die Unterstützung von Investitionen, die das Angebot an sportlichen Betätigungsmöglichkeiten im Bereich des Landkreises Celle sichern und erweitern.

### **1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung**

- 1.1. Die zu fördernden Schwimmbäder müssen sich im öffentlichen Eigentum befinden. Hierzu zählen auch Schwimmbäder von öffentlichen Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtsform, die mehrheitlich im Eigentum einer öffentlichen Verwaltung sind.
- 1.2. Die zu bebauenden Grundstücke müssen Eigentum des Bundes, des Landes, kommunaler Gebietskörperschaften oder des Vereins sein. Diesem gleichgestellt sind öffentliche Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtsform, sofern diese mehrheitlich im Eigentum einer öffentlichen Verwaltung sind.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

### **2. Antragsverfahren**

- 2.1. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen
  - ausführliche Baubeschreibung
  - Berechnung der voraussichtlichen Baukosten nach DIN 276
  - Finanzierungsplan
  - Nachweis über die Eigentumsverhältnisse nach Ziffer 1.1. und 1.2.
  - bei einer energetischen Sanierung die Jahresverbräuche für Heizung und/oder Strom der vergangenen 3 Jahre sowie den errechneten zukünftigen Jahresverbrauch
  - bei einer Maßnahme zur Eigenproduktion von Heiz- und/oder Stromenergie, die Jahresverbräuche der vergangenen 3 Jahre sowie der errechnete Ertrag der Eigenproduktion
- 2.2. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme eingereicht wurde. Anträge, die nicht bis zum 15.07. des Jahres vollständig vorliegen, werden grundsätzlich nicht im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt.
- 2.3. Zudem darf mit der Maßnahme nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden (bspw. durch den Abschluss eines Lieferungs-, Leistungs-, Kauf- oder Werkvertrag). Die Beauftragung von Planungs- und Architektenleistungen zählt nicht zum Beginn der Maßnahme.
- 2.4. Es besteht die Möglichkeit, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, warum mit der Maßnahme nicht bis zur endgültigen Bewilligung der Förderung gewartet werden kann. Die Entscheidung des Landkreises hierüber ist vor Beginn der Maßnahme abzuwarten. Aus einer Bewilligung

des vorzeitigen Maßnahmenbeginns lässt sich kein Anspruch auf die Zuwendung ableiten.

### **3. Zuwendungsfähige Kosten**

#### 3.1. Energetische Sanierungen

Hierunter zählen bauliche Veränderungen an einem Bestandsgebäude, um den Verbrauch an Energie zu reduzieren. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Installation erneuerbare Energien zur Senkung des Wärme- und Stromverbrauches. Sofern im Rahmen der energetischen Sanierung technische Anlagen erneuert werden, ist es für den Erhalt der Förderung zwingend erforderlich, dass zukünftig keine fossilen Energieträger verwendet werden. Die Anbindung an ein Fernwärmenetz ist förderfähig.

#### 3.2. Erweiterungsbauten

Um eine Zuwendung für einen Erweiterungsbau zu erhalten, ist es erforderlich, dass die Schwimm- und Badefläche erweitert wird.

#### 3.3. Sanierungsmaßnahmen an der vorhandenen Infrastruktur

Hierunter zählen neben Sanierungen an der Wasserfläche (auch bei Naturbädern) auch Maßnahmen an den vorhandenen Sanitäreinrichtungen.

#### 3.4. Attraktivitätssteigerung

Hierunter zählen dauerhafte bauliche Veränderungen, die einen Schwimmbadbesuch attraktiver gestaltet. Hierzu können u. a. neben der Aufwertung von vorhandener Infrastruktur (bspw. Kiosk-Bereiche) auch die Neuerrichtung von Spielanlagen zählen.

### **4. Nichtzuwendungsfähige Kosten**

Zu den nichtzuwendungsfähigen Kosten gehören Erschließungskosten, Wohnungen sowie öffentliche Abgaben. Auch Kosten der laufenden Unterhaltung sind nicht förderfähig.

### **5. Höhe der Zuwendung**

5.1. Maßnahmen nach Ziffer 3.1, 3.2. und 3.3, deren förderfähige Kosten mindestens 50.000 € betragen, bezuschusst der Landkreis Celle bis zur Höhe von 90 v.H. der im Bewilligungsbescheid für zuwendungsfähig erklärten Kosten, höchstens jedoch 100.000 € je Kalenderjahr und Antragssteller.

5.2. Maßnahmen nach Ziffer 3.4, deren förderfähige Kosten mindestens 25.000 € betragen, bezuschusst der Landkreis Celle bis zur Höhe von 50 v. H. der im Bewilligungsbescheid für zuwendungsfähig erklärten Kosten, höchstens jedoch 50.000 € je Kalenderjahr und Antragssteller.

5.3. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der möglichen Eigenleistungen der Antragsteller, gesichert sein. Fördermöglichkeiten Dritter sind vorrangig auszuschöpfen.

Die Antragsteller müssen einen Eigenanteil (ohne Fremdmittel) von 10 v. H. der Gesamtkosten leisten.

5.4. Eine Zuwendung ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Landkreises Celle zulässig, andernfalls ist die Zuwendung zurückzuzahlen. Bleiben die endgültigen

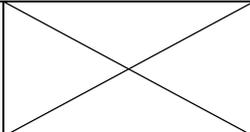
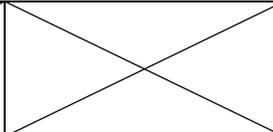
Kosten um mehr als 5 v. H. unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebotes, so wird die Zuwendung anteilmäßig gekürzt.

- 5.5. Falls das Förderbudget in einem Haushaltsjahr aufgrund der vorliegenden Anträge und der Maximalförderung nach 5.1. nicht ausgeschöpft ist, kann die beantragte Zuwendung bis zu einer Höhe von 90 v. H. der Gesamtkosten linear aufgestockt werden. Die maximale Zuwendung kann aber die benötigten Mittel nicht übersteigen.
- 5.6. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung, u. a. aufgrund gestiegener Baukosten, ist nach Maßnahmenbeginn nicht möglich.

## 6. Überzeichnetes Antragsbudget

Falls das Förderbudget in einem Haushaltsjahr überzeichnet ist, werden vorrangig die Maßnahmen gefördert, die die höchste Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Matrix aufweisen:

Kriterium	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Art der Maßnahme	Energetische Sanierung oder Erweiterungsbauten (vgl. Ziffer 3.1. und 3.2.)	(nicht energetische) Sanierung (vgl. Ziffer 3.3.)	Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung (vgl. Ziffer 3.4.)
Energetische Wirksamkeit der Maßnahme	Reduzierung oder Deckung durch Eigenverbrauch des Jahresverbrauches für Heizung und/oder Strom um insgesamt mehr als 30 v. H.	Reduzierung oder Deckung durch Eigenverbrauch des Jahresverbrauches für Heizung und/oder Strom um insgesamt mehr als 15 v. H. aber weniger als 30 v. H.	Reduzierung oder Deckung durch Eigenverbrauch des Jahresverbrauches für Heizung und/oder Strom um insgesamt weniger als 15 v. H.
Geförderte Maßnahmen in der Vergangenheit	kein Antrag des Antragsstellers wurde in den vergangenen fünf Jahren gefördert	in den vergangenen fünf Jahren wurden mindestens einer und maximal zwei Anträge des Antragsstellers gefördert	in den vergangenen fünf Jahren wurden mehr als zwei Anträge des Antragsstellers gefördert
Nutzerkreis des Schwimmbads	Wasserfläche wird von Vereinen und Schulen genutzt und eine Maßnahme nach Ziffer 3.1. bis 3.3.	Wasserfläche wird von Vereinen oder Schulen genutzt und eine Maßnahme nach Ziffer 3.1. bis 3.3.	Wasserfläche wird nicht von Vereinen oder Schulen genutzt; oder eine Maßnahme nach Ziffer 3.4.

Betreiber des Schwimmbades	Schwimmbad wird durch einen Förderverein betrieben		
----------------------------	--	--	---

## 7. Gewährung der Zuwendungen

- 7.1. Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet der Kreisausschuss auf Empfehlung des Sportausschusses.
- 7.2. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Kreisausschuss abweichend von dieser Richtlinie entscheiden.

## 8. Auszahlung der Zuwendung

- 8.1. Die Zuwendung wird grds. als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Voraussetzung ist, dass die geförderte Maßnahme mindestens 25 Jahre nach Förderung durch den Landkreis nicht ihrem Verwendungszweck entzogen wird. Sollte dies der Fall sein, kann eine Rückzahlung der Zuwendung anteilig verlangt werden.
- 8.2. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Baubeginn bis zur Höhe von 70 v. H.; die restlichen 30 v. H. werden nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises gezahlt.
- 8.3. Im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises sind folgende Nachweise zu erbringen:
- Vorlage der Rechnungskopien für die Maßnahme
  - schriftliche Bestätigung des Abschlusses der Maßnahme
- 8.4. Der Landkreis Celle ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

## 9. Übergangsvorschriften

Abweichend von Ziffer 2.2. sind für das Haushaltsjahr 2023 Anträge bis zum 31.03.2023 einzureichen. Hierbei können auch Anträge gestellt werden für Maßnahmen, die bereits begonnen haben. Maßnahmen, die am 31.03.2023 bereits abgeschlossen sind, können nicht gefördert werden.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 rückwirkend in Kraft.

Celle, den 24. Januar 2023

Axel Flader  
Landrat